

Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Lütjenburg - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg - über die Schmutzwasserbeseitigung (Allgemeine Schmutzwasserbeseitigungssatzung - ASS)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1; 17 Abs. 2, 106a Abs. 3 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129) und der §§ 30 Abs. 3 S. 1; 31; 31a Abs. 3 sowie 144 Abs. 2 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.10.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 387) i. V. m. § 2 Abs. 1a) und b) sowie Abs. 4 und § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Errichtungs- und Organisationssatzung der Stadt Lütjenburg für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Lütjenburg - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg- vom 17.12.2009, zuletzt geändert durch 3. Nachtragssatzung vom 27.06.2014, und der §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 28.09.2022 und nach Zustimmungsbeschluss der Stadtvertretung der Stadt Lütjenburg vom 22.09.2022 diese Satzung erlassen.

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

I. Abschnitt: Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung(en)

§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht und Abwasserbeseitigungskonzept

§ 2 Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht

§ 3 Öffentliche Einrichtungen

§ 4 Bestandteile der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen

§ 5 Begriffsbestimmungen und Verpflichtungen

II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht/Anschluss- und Benutzungszwang

§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht

§ 7 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

§ 8 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang

§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

§ 11 Anzeige, Antragsverfahren

§ 12 Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

III. Abschnitt: Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 13 Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlüsse

§ 14 Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse

§ 15 Grundstücksentwässerungsanlage

§ 16 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

§ 17 Sicherung gegen Rückstau

IV. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 18 Bau, Betrieb und Überwachung Einbringungsverbote

§ 19 Entleerung

V. Abschnitt: Grundstücksbenutzung

§ 21 Zutrittsrecht

§ 22 Grundstücksbenutzung

VI. Abschnitt: Abgaben

§ 23 Abgaben und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung

VII. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 24 Maßnahmen an den öffentlichen Schmutzwasseranlagen

§ 25 Anzeigepflichten

§ 26 Altanlagen

§ 27 Haftung

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- § 29 Datenschutz und Datenverarbeitung
- § 30 Vorhaben des Bundes, des Landes und des Kreises
- § 31 Befreiungen
- § 32 Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel
- § 33 Übergangsregelung
- § 34 Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen und Arbeitsblätter
- § 35 Inkrafttreten

Anlage 1: Entsorgungsgebiet (vgl. § 1 Abs. 2)

Anlage 2: Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht (vgl. § 2 Abs. 1)

Anlage 3: Grenzwerte gem. § 8 Abs. 4

Präambel

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

I. Abschnitt: Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung(en)

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht und Abwasserbeseitigungskonzept

(1) Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Lütjenburg - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg - (nachfolgend „Kommunalunternehmen“ genannt) ist für die Abwasserbeseitigung im örtlichen Gebiet seiner Aufgabenträgerschaft (Entsorgungsgebiet) nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Landeswassergesetz (LWG) zuständig und dazu verpflichtet. Diese Satzung regelt die Schmutzwasserbeseitigung. Das Kommunalunternehmen betreibt Kanalisations- und Schmutzwasserreinigungsanlagen einerseits sowie Anlagen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser andererseits (öffentliche Schmutzwasseranlagen) nach Maßgabe dieser Satzung als jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und
- b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung besteht eine gesonderte Satzung.

(2) Die Stadt Lütjenburg war aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge Träger der zentralen Schmutzwasserbeseitigung in den Gemeinden oder den Ortsteilen von Gemeinden geworden, die in der als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind. Die Liste in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Mit Inkrafttreten der Errichtungs- und Organisationssatzung der Stadt Lütjenburg für das Kommunalunternehmen „Stadtwerke

Lütjenburg - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg“ vom 05.11.2009 ist die Aufgabe der Abwasserbeseitigung von der Stadt Lütjenburg am 01.01.2010 auf das Kommunalunternehmen übergegangen. Das Gebiet der Stadt Lütjenburg und das Gebiet der in Anlage 1 aufgeführten Gemeinden und Ortsteile von Gemeinden, auch derjenigen, die nach dem 01.01.2010 die zentrale Schmutzwasserbeseitigung auf das Kommunalunternehmen übertragen haben, ist das Entsorgungsgebiet im Sinne dieser Satzung. Ist die Zugehörigkeit von Grundstücken zum Entsorgungsgebiet zweifelhaft, gilt die Festlegung in dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan.

(3) Der Stadt Lütjenburg ist für das Gebiet der im Entsorgungsgebiet gelegenen Gemeinden oder Ortsteile von Gemeinden das Satzungsrecht und das Recht, Abgaben zu erheben, übertragen worden. Mit Inkrafttreten der Errichtungs- und Organisationssatzung der Stadt Lütjenburg für das Kommunalunternehmen „Stadtwerke Lütjenburg - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg“ vom 05.11.2009 ist auch das Recht zum Erlass von Satzungen für die Schmutzwasserbeseitigung am 01.01.2010 auf das Kommunalunternehmen übergegangen. Diese Satzung gilt für das gesamte Entsorgungsgebiet, also auch für das Gebiet der Gemeinden und Ortsteile von Gemeinden, auch derjenigen, die nach dem 01.01.2010 die zentrale Schmutzwasserbeseitigung auf das Kommunalunternehmen übertragen haben, nach der Anlage 1 zu dieser Satzung. Soweit in dieser Satzung auf das Gebiet der Stadt Lütjenburg abgestellt ist, gelten die entsprechenden Regelungen für das gesamte Entsorgungsgebiet.

(4) Die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst

1. das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser,
2. das Einsammeln, Abfahren und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers sowie
3. die Einleitung und Behandlung in Schmutzwasseranlagen.

(5) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (§ 54 Abs. 1 WHG). Ausgenommen wird das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden (Jauche, Gülle usw.).

(6) Das Kommunalunternehmen kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(7) Diese Satzung richtet sich an Grundstückseigentümer, Anschlusspflichtige und Verursacher sowie Nutzungsberechtigte.

(8) Das Kommunalunternehmen hat ein Abwasserbeseitigungskonzept nach § 31 Abs. 3 u. 4

LWG für die Schmutzwasserbeseitigung erlassen. Der als Anlage 2 dieser Satzung beigefügte Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, stellt auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzepts des Kommunalunternehmens die Grundstücke dar, deren Eigentümern das Kommunalunternehmen die Schmutzwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise übertragen hat oder mit dieser Satzung überträgt.

§ 2

Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht

(1) Wenn dem Kommunalunternehmen die Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist, kann es den Grundstückseigentümern die Beseitigung durch Kleinkläranlagen vorschreiben (§ 31 Abs. 3 LWG). Aus dem als Anlage 2 beigefügten Übersichtsplan ergibt sich, welche Grundstückseigentümer das häusliche Abwasser von ihren Grundstücken durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben. Ihnen wird hiermit insoweit die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen. Für diese Grundstücke wird die zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 7. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes verbleibt bei dem Kommunalunternehmen; insoweit gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung.

(2) Soweit nach dem als Anlage 2 beigefügten Übersichtsplan Grundstückseigentümer das häusliche Abwasser von ihren Grundstücken in abflusslosen Gruben zu sammeln haben, verbleibt die Schmutzwasserbeseitigungspflicht bei dem Kommunalunternehmen. Für diese Grundstücke wird die zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 7. Für diese Grundstücke gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung.

§ 3

Öffentliche Einrichtungen

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgabe der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung betreibt und unterhält das Kommunalunternehmen im Entsorgungsgebiet (§ 1 Abs. 2) öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen.

(2) Eine selbstständige öffentliche Einrichtung wird zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gebildet.

(3) Eine selbstständige öffentliche Einrichtung wird gebildet zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).

§ 4

Bestandteile der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen

(1) Zur jeweiligen zentralen, öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbstständigkeit alle Abwasserbeseitigungsanlagen zur Schmutzwasserbeseitigung, die das Kommunalunternehmen für diesen Zweck selbst vorhält, benutzt und finanziert. Zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sind insbesondere Schmutzwasserkanäle, auch als Druckrohrleitungen und Mischwasserkanäle (Mischsystem), auch als Druckrohrleitungen, sowie Kontroll- und Reinigungsschächte, Pumpstationen, Messstationen, Rückhaltebecken, Ausgleichsbecken, Reinigungsbecken, Kläranlagen sowie alle Mitnutzungsrechte an solchen Anlagen.

Zu den erforderlichen Anlagen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung gehören auch:

1. offene und verrohrte Gräben sowie solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen geworden sind,

2. die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich das Kommunalunternehmen ihrer zur Schmutzwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Finanzierung beiträgt.

(2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Zeitpunkte ihrer Herstellung, Erweiterung, Änderung, Verbesserung, Erneuerung, ihres Aus- und Umbaus, ihrer Beseitigung sowie den Betrieb eines Trennsystems, nur eines Schmutzwassersystems oder eines Mischsystems bestimmt das Kommunalunternehmen im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung, Änderung, Verbesserung, Erneuerung, Aus- und Umbau sowie Beseitigung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen besteht nicht. Entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erforderlich sind.

(3) Zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(4) Die Grundstücksanschlüsse sind Bestandteil der zentralen öffentlichen Einrichtung. Die öffentliche Schmutzwasseranlage endet mit dem Grundstücksanschluss. Grundstücksanschluss (vgl. § 5 Nr. 3) ist regelmäßig der Kanal von dem öffentlichen Schmutzwasserkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Übergabeschacht oder Leitungen auf dem Grundstück. Bei einem Hinterliegergrundstück endet der Grundstücksanschlusskanal an der Grundstücksgrenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks zu der Straße, in der der Sammler verlegt ist.

§ 5

Begriffsbestimmungen und Verpflichtungen

1. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen (grundbuchrechtlichen) Sinne. Dieses ist ein Grundstück, das auf einem Grundbuchblatt - oder bei einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer - geführt wird (Grundbuchgrundstück).

2. Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Tritt anstelle des Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern, so schuldet jeder Wohnungseigentümer als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer sind verpflichtet, die Hausverwaltung oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus der Schmutzwasserbeseitigung ergeben, für und gegen die Eigentümergemeinschaft mit dem Kommunalunternehmen durchzuführen. Insbesondere persönliche Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, sind dem Kommunalunternehmen unverzüglich anzuzeigen. Wird ein Bevollmächtigter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Kommunalunternehmens auch für alle übrigen Eigentümer rechtswirksam. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

3. Grundstücksanschluss

Ein Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung umfasst immer die Verbindung zwischen der öffentlichen Schmutzwasseranlage und der Grenze des jeweiligen Grundstücks. Bei Hinterliegergrundstücken endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des trennenden bzw. vermittelnden Grundstücks.

4. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind private Einrichtungen, Anlagen und Vorrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Schmutzwassers in und an Gebäuden und auf Grundstücken bis zur öffentlichen Schmutzwasseranlage dienen. Dazu gehört insbesondere der Übergabeschacht an der Grundstücksgrenze und Leitungen, die im Erdbereich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Schmutzwasser dem Grundstücksanschlusskanal zuführen (Anschlussleitungen). Bei Druckentwässerungsanlagen gehören die Pumpenschächte und die Verbindungsleitungen bis zum Anschluss an die öffentliche Druckleitung einschließlich der Absperrvorrichtungen zu den Grundstücksentwässerungsanlagen.

5. Berechtigte und Verpflichtete

Berechtigte und Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten.

6. Fehlanschluss

Fehlanschluss ist der satzungswidrige Anschluss eines Schmutzwasseranschlusses an die öffentliche Niederschlagswasseranlage, der Anschluss eines Niederschlagswasseranschlusses an den öffentlichen Schmutzwasserkanal oder der ungenehmigte Anschluss von Fremdwasser an die öffentlichen Abwasseranlagen.

II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht/Anschluss- und Benutzungszwang

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und anderweitiger Rechtsvorschriften berechtigt, von dem Kommunalunternehmen zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehenden öffentlichen Schmutzwasseranlagen angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, für die das Kommunalunternehmen im Entsorgungsgebiet beseitigungspflichtig ist und die im Einzugsbereich eines betriebsfertigen öffentlichen Schmutzwasser- oder Mischwasserkanals liegen. Bei Schmutzwasserableitungen über fremde private Grundstücke ist ein Leitungsrecht (z. B. dingliche Sicherung oder Baulast) erforderlich.

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des öffentlichen Schmutzwasserkanals (einschließlich Grundstücksanschluss) oder dem tatsächlichen Anschluss an einen bestehenden Schmutzwasserkanal hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen einzuleiten bzw. diesen zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht). Das Kommunalunternehmen behält sich vor, durch öffentliche Bekanntmachung zu bestimmen, welche Schmutzwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Ansonsten gilt die tatsächliche Fertigstellung (Abnahme der baulichen Anlage) als Bereitstellung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen.

(3) Wird durch Grundstücksteilung oder bauliche oder sonstige Veränderungen auf dem Grundstück oder durch andere Tatsachen eine Neuverlegung oder Veränderung des Schmutzwasserkanals erforderlich, so werden die Arbeiten im öffentlichen Bereich auf Kosten des Anschlussberechtigten durch das Kommunalunternehmen durchgeführt. Dass gleiche gilt, wenn die Herstellung eines zweiten oder mehrfachen Grundstücksanschlusses beantragt wird und eine Nachverlegung vorgenommen werden muss.

(4) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss seines Grundstücks berechtigt, kann das Kommunalunternehmen durch Vereinbarung den Anschluss zulassen und ein Benutzungsverhältnis begründen.

(5) Die von Dritten hergestellten und betriebenen, in die Einrichtung des Kommunalunternehmens einbezogenen Schmutzwasseranlagen, welche dem Kommunalunternehmen ausdrücklich zur Schmutzwasserbeseitigung zur Verfügung gestellt werden, gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechtes sowie deren Begrenzungen den öffentlichen Schmutzwasseranlagen gleichgestellt. Ein Wechsel in der Bau- und Unterhaltungslast an solchen Anlagen tritt jedoch nur bei einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Eigentümer der Anlage und dem Kommunalunternehmen ein.

§ 7

Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

(1) Das Kommunalunternehmen kann den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwassereinrichtung ganz oder teilweise widerrufen, befristen, einschränken oder versagen, wenn

1. das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Schmutzwasser beseitigt werden kann oder
2. eine Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist.

Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, dem Kommunalunternehmen zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Lütjenburg - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg - über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasserbeseitigung - BGS) in der jeweils geltenden Fassung für das Grundstück ergebenden Abgaben und Kostenerstattungen die durch den Anschluss oder erforderliche besondere Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu tragen und zu ersetzen für die Planung, den Bau und den Betrieb und auf Verlangen dafür eine angemessene Sicherheit zu leisten. Soweit Rechte zur Verlegung der Leitung über Grundstücke Dritter erforderlich sind, sind sie dinglich zu sichern; bei Leitungsverlegungen nach Inkrafttreten dieser Satzung sind in jedem Fall Baulasten erforderlich. Soweit es bei einem Widerruf oder einer Versagung nach Satz 1 verbleibt, gilt § 9 Abs. 6.

(2) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ist nicht zulässig.

(3) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an einen betriebsfertigen und aufnahmefähigen öffentlichen Schmutzwasserkanal angeschlossen werden können. Dazu muss der öffentliche Anschlusskanal in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Ein öffentlicher Anschlusskanal verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher der öffentliche Kanal verlegt ist. Das Kommunalunternehmen kann den Anschluss auf Antrag auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(4) Die Herstellung neuer, die Erweiterung, die Verbesserung, die Erneuerung, die

Beseitigung, den Um- und Ausbau oder die Änderung bestehender Abwasseranlagen zur zentralen oder dezentralen Schmutzwasserbeseitigung kann vom Grundstückseigentümer nicht verlangt werden.

§ 8

Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

(1) Die zur zentralen oder dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung bestimmten Abwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. Das Benutzungsrecht ist ausgeschlossen, soweit der Grundstückseigentümer zur Schmutzwasserbeseitigung verpflichtet und das Kommunalunternehmen von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist. Bei Trennsystem darf Schmutzwasser nur in den dafür vorgesehenen Schmutzwasserkanal, Niederschlagswasser nur in den dafür vorgesehenen Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.

(2) In die öffentlichen Schmutzwasseranlagen darf auch bei bereits angeschlossenen Grundstücken nur Schmutzwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht

- a) die Anlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährdet oder beschädigt werden können,
- b) die Beschäftigten gefährdet oder ihre Gesundheit beeinträchtigt werden können,
- c) die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird,
- d) der Betrieb der Schmutzwasserbehandlung erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird,
- e) die Funktion der Schmutzwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen der Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können, oder
- f) sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, eintreten.

Das gesamte Schmutzwasser ist über die Grundstücksentwässerungsanlage einzuleiten.

(3) Ausgeschlossen ist insbesondere die Einleitung von

- a) Stoffen, die Leitungen verstopfen können,
- b) Abwasser, das schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
- c) Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreift oder die biologischen Funktionen schädigt,
- d) infektiösen Stoffen und Medikamenten,
- e) Farbstoffen, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder im Gewässer führen,
- f) festen Stoffen, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. Ä.,
- g) Kunstharz, Lacke, Lösungsmittel, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- h) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern;
- i) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlachtabfälle, Blut und Molke;
- j) Kaltreinigern, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder welche die Ölabscheidung verhindern;
- k) Absetzgut, Schlämmen oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortanlagen;
- l) feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen, wie z. B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;

- m) Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgene, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
- n) Stoffen oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;
- o) Abwasser aus Betrieben, insbesondere Laboratorien und Instituten, in denen Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird;
- p) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - wenn die Einleitung nach § 33 Landeswassergesetz genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht erteilt ist,
 - das wärmer als + 35 Grad Celsius ist, auch die Einleitung von Dampf,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält;
- q) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
- r) Meerwasser.

(4) Für die Einleitung von Schadstoffen gelten die in der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist, angegebenen Grenzwerte. Das Kommunalunternehmen kann die Grenzwerte nach Satz 1 sowie nach den Absätzen 2 und 10 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Für Kleinkläranlagen, die Abwasser in Gewässer direkt einleiten, gelten die von der zuständigen Wasserbehörde jeweils festgelegten Grenzwerte und Anforderungen.

(5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 7 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere dessen § 47, entspricht.

(6) Ausgenommen von Absätzen 2, 3 und 5 sind

1. unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
2. Kondensate aus gasbetriebenen Feuerungsanlagen bis 200 kW sowie ölbetriebenen Feuerungsanlagen bis 50 kW ohne Neutralisation und Anlagen über 50 kW mit Neutralisation, deren Einleitung das Kommunalunternehmen zugelassen hat,
3. Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung das Kommunalunternehmen im Einzelfall gegenüber dem Grundstückseigentümer zugelassen hat.

(7) Grundwasser, Quellwasser, Drainwasser aus landwirtschaftlichen Drainagen und Drainwasser aus Hausdrainagen darf in Schmutzwasseranlagen nicht eingeleitet werden.

(8) Abwasser, das als Kühlwasser benutzt worden und unbelastet ist, darf nicht in Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden.

(9) Wasser, das zum Waschen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen verwandt worden ist, ist ausschließlich in Schmutzwasseranlagen einzuleiten, es sei denn, dass mit Trink- oder Niederschlagswasser ohne jegliche Zusätze von Wasch-, Reinigungs- oder Pflegemitteln

gewaschen wurde. Die Wäsche von ölverunreinigten Teilen ist verboten. Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist untersagt. Abs. 13 bleibt unberührt. Über die vorstehenden Bedingungen hinaus kann das Kommunalunternehmen im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen, die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, zum Schutz und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung, zur Verbesserung der Reinigungsfähigkeit des Schmutzwassers oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(10) Das Kommunalunternehmen kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Es kann verlangen, dass geeignete Messgeräte und Selbstüberwachungseinrichtungen eingebaut und betrieben werden. Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Die Entleerung der Abscheider muss gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Die vorschriftgemäße Entsorgung des Abscheidegutes obliegt dem Anschlusspflichtigen. Über den Verbleib des Abscheidegutes hat der Anschlusspflichtige Buch zu führen. Dieses ist auf Verlangen dem Bediensteten oder Beauftragten des Kommunalunternehmens vorzulegen. Das Abscheidegut darf an keiner Stelle dem Schmutzwasserkanal zugeführt werden. Der Anschlusspflichtige haftet für jeden Schaden, der durch die versäumte Entleerung des Abscheidegutes entsteht.

(11) Die Verdünnung von Schmutzwasser zur Einhaltung von Grenz- oder Einleitungswerten ist unzulässig.

(12) Das Kommunalunternehmen kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 11 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

(13) Wenn Stoffe, deren Einleitung nach den vorstehenden Vorschriften untersagt ist, in die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangen, hat der Grundstückseigentümer dies dem Kommunalunternehmen unverzüglich anzuzeigen. Die Änderung von Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers hat der Grundstückseigentümer ebenfalls unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Das Kommunalunternehmen kann vom Grundstückseigentümer jederzeit Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers verlangen. Das Kommunalunternehmen kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(14) Das Kommunalunternehmen ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer gemäß § 3 Absatz 1 der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Lütjenburg - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg - über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasserbeseitigung - BGS), wenn das Abwasser mehr als häusliches Schmutzwasser mit Schadstoffen belastet ist, in den Fällen des Abs. 11 oder falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absätze 2 bis 13 vorliegt, andernfalls das Kommunalunternehmen.

(15) Ist bei Betriebsstörungen oder Notfällen in Gewerbe- und Industriebetrieben der Anfall

verschmutzten Löschwassers nicht auszuschließen, kann das Kommunalunternehmen verlangen, dass der Grundstückseigentümer Vorkehrungen zu treffen und Vorrichtungen zu schaffen hat, dass solches Abwasser gespeichert und entweder zu einem von dem Kommunalunternehmen zugelassenen Zeitpunkt in die Schmutzwasseranlage eingeleitet werden kann oder auf andere Weise vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß entsorgt werden kann.

(16) Das Kommunalunternehmen kann bestimmen, dass das Schmutzwasser nur zu bestimmten Zeiten oder nur in bestimmten Höchstmengen innerhalb eines Zeitraumes in öffentliche Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden darf.

(17) Schmutzwasservorbehandlungsanlagen, wie zum Beispiel Abscheideranlagen für Fette nach DIN EN 1825 in Verbindung mit DIN 4040 Teil 100, Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach DIN EN 858 in Verbindung mit DIN 1999 Teil 100, Schlammfänge, Neutralisations- und Entgiftungsanlagen werden vom Kommunalunternehmen gefordert, wenn das unbehandelte Schmutzwasser nicht den vorstehenden Absätzen entspricht oder rückhaltbare Stoffe nach vorstehenden Absätzen anfallen.

(18) Schmutzwasservorbehandlungsanlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers so gering gehalten wird, wie es bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Enthält das Schmutzwasser gefährliche Stoffe, ist immer eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.

(19) Die Ableitung von verunreinigtem Niederschlagswasser über Schmutzwasservorbehandlungsanlagen in die öffentliche Schmutzwasseranlage ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Überdachung) so gering wie möglich zu halten.

(20) Das Kommunalunternehmen kann Kontrolleinrichtungen vorschreiben, mit denen die Wirkung der Schmutzwasservorbehandlungsanlage und die Beschaffenheit und Menge des Schmutzwassers festzustellen und dauerhaft zu überwachen sind. Hinter Schmutzwasservorbehandlungsanlagen muss in der Ablaufleitung ein Probenahmeschacht oder eine Probenahmeeinrichtung vorhanden sein. Die Plombierung von Sicherheitseinrichtungen kann angeordnet werden. Das Kommunalunternehmen kann, insbesondere wenn der Verdacht besteht, dass unzulässige Einleitungen vorgenommen werden, selbstständige Messgeräte in den hierfür erforderlichen Kontrollschächten an der Verbindungsstelle zwischen öffentlicher Schmutzwasserkanalisation und Grundstücksentwässerungsanlage einbauen lassen. Die Kosten für Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen, es sei denn, die Überwachungsmaßnahme bestätigt den Verdacht nicht.

(21) Lässt sich eine erforderliche Vorbehandlung der Schmutzwässer nicht oder nicht zu einem festgesetzten Zeitpunkt erreichen, so kann das Kommunalunternehmen die weitere Einleitung in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen untersagen.

(22) Für die Überprüfung des Schmutzwassers auf Einhaltung der Grenzwerte ist die qualifizierte Stichprobe anzuwenden. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt abweichend hiervon die einfache Stichprobe. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Schmutzwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den in der Anlage zu § 4 der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 VO vom 02.09.2014 (BGBl. I S. 1474), genannten Analysen- und Messverfahren auszuführen.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer im Entsorgungsgebiet ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und anderweitiger Rechtsvorschriften verpflichtet, sein Grundstück an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen anzuschließen, sobald Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und wenn dieses durch eine Straße oder einen Weg erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Schmutzwasserkanal mit Anschluss zu seinem Grundstück vorhanden ist, um eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls zu verhindern (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Hebeanlage/Pumpstation angeschlossen werden kann oder nur durch einen privaten oder öffentlichen Weg unmittelbar mit einer Straße oder einem Weg verbunden ist, in der ein betriebsfertiger und aufnahmefähiger Schmutzwasserkanal mit Grundstücksanschluss vorhanden ist. Der Grundstückseigentümer hat zum Anschluss einen Antrag nach § 11 zu stellen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und anderweitiger Rechtsvorschriften verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Bei Neu- und Umbauten auf dem Grundstück muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlagen hergestellt sein. Ein Anzeige-, Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nach §§ 11 und 12 ist durchzuführen. Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses dem Kommunalunternehmen mit zu teilen. Dieses verschließt den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers, wenn dies erforderlich ist.
- (4) Wird der öffentliche Schmutzwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 2 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 12 Abs. 3 ist durchzuführen.
- (5) Ist bei schädlichen Abwässern eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die öffentlichen Anlagen notwendig (§ 8 Abs. 11), sind diese Abwässer nach Vorbehandlung einzuleiten bzw. zu überlassen.
- (6) Sollte sich während des Betriebs der Schmutzwasserentwässerung herausstellen, dass ein Fehlanschluss vorliegt, so ist dieser Fehlanschluss unverzüglich nach Feststellung zu beseitigen. In begründeten Fällen kann das Kommunalunternehmen die sofortige Außerbetriebnahme des Fehlanchlusses verlangen. Die Kosten der Beseitigung des Fehlanchlusses gehen zulasten des Anschlussberechtigten. Bei Vorliegen eines Fehlanchlusses, bei dem Schmutzwasser dem Niederschlagswasserkanal zugeführt wird, ist unverzüglich die weitere Nutzung dieses Fehlanchlusses zur Ableitung von Schmutzwasser einzustellen.
- (7) Ändert das Kommunalunternehmen ihr öffentliches Entwässerungssystem, so ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, diese Änderungen auch auf seinem Grundstück zuzulassen oder selbst durchzuführen.
- (8) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer zur Schmutzwasserbeseitigung eine abflusslose Grube herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie sein Grundstück an die Einrichtung zum Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die abflusslose

Grube einzuleiten und das Abwasser dem Kommunalunternehmen bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Bei der zentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der schriftlich zu begründende Antrag ist innerhalb eines Monats nach Vorliegen der Voraussetzungen für den Anschlusszwang oder nach Aufforderung zum Anschluss bei dem Kommunalunternehmen zu stellen. Wird die Befreiung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung einer abflusslosen Abwassergrube im Sinne von § 9 Abs. 8.

(2) Das für die Toilettenspülung oder andere häusliche Zwecke verwandte Niederschlagswasser ist als Schmutzwasser in die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten.

(3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann befristet, unter Bedingungen und Auflagen ergehen und wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

§ 11

Anzeige, Antragsverfahren

(1) Die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung oder Änderung sowie der Um- und Ausbau von Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich abflusslosen Gruben sind dem Kommunalunternehmen rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich abflussloser Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung oder Änderung sowie der Um- und Ausbau von Grundstücksentwässerungsanlagen und abflusslosen Gruben bedürfen der Anschlussgenehmigung durch das Kommunalunternehmen. Soll Schmutzwasser nichthäuslicher Art, insbesondere von Gewerbe- oder Industriebetrieben oder ihnen hinsichtlich Menge oder Beschaffenheit des anfallenden Schmutzwassers gleichzusetzenden Einrichtungen wie z. B. Krankenhäusern, Laboratorien u. Ä. eingeleitet werden, ist der Antrag auch vom künftigen Einleiter zu unterzeichnen, sofern dieser nicht mit dem Grundstückseigentümer identisch ist.

(2) Der zu unterschreibende Antrag auf Anschluss an die Schmutzwasseranlagen (Entwässerungsantrag) muss auf besonderem Vordruck gestellt werden.

(3) Der in zweifacher Ausfertigung einzureichende Antrag muss enthalten:

- a) Name und Anschrift des Grundstückseigentümers,
- b) Bezeichnung des Grundstücks nach Lage, Hausnummer, Flur und Flurstück,
- c) eine Bauzeichnung und, soweit erforderlich, eine Baubeschreibung des Gebäudes unter Angabe der Maße,
- d) Angaben über die Grundstücksnutzung mit Beschreibung des Betriebes, dessen Abwasser in die Abwasseranlage eingeleitet werden soll, und Angaben über Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers, soweit es sich nicht lediglich um Haushaltswasser handelt;

- e) Angaben über etwaige Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben;
- f) Angaben über Leitungen, Kabel und sonstige unterirdische Anlagen;
- g) die Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks, wenn der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer ist;
- h) gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der Vorbehandlungsanlage.

(4) Der Antrag muss außerdem enthalten:

a) eine möglichst genaue Beschreibung der vorhandenen oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen, dabei ist, soweit vorhanden, vorzulegen:

aa) ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, bei denen Abwässer anfallen, i. d. R. im Maßstab 1:500. Auf dem Lageplan müssen eindeutig die Eigentumsgrenzen ersichtlich sein und die überbaubaren Grundstücksflächen angegeben werden. Befinden sich auf dem Grundstück Niederschlagswasserleitungen, Anlagen zur Wasserversorgung oder andere Vorrichtungen zur Beseitigung von Niederschlagswasser oder Grundwasserleitungen, sind sie gleichfalls einzutragen, ebenso etwa vorhandene abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

ab) ein Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in Richtung des Hausabflussrohres zum Grundstücksanschluss mit Angabe der Lage und der auf NN bezogenen Höhe des Straßenkanals, des Grundstücksanschlusses, des Übergabeschachtes, der Kellersohle und des Geländes sowie der Leitung für Entlüftung.

ac) Grundrisse des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dieses zur Klarstellung der Abwasseranlagen erforderlich ist, im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen infrage kommenden Einläufen (Ausgüsse, Waschbecken, Spülaborte usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse.

b) die Angabe des Unternehmens, durch das die Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb des Grundstücks ausgeführt werden soll.

c) alle Angaben, die das Kommunalunternehmen für eine ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung oder zur Einleitung in ein Gewässer benötigt.

(5) Das Kommunalunternehmen kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Erteilung der Genehmigung erforderlich ist. Unvollständige Anträge sind nach Aufforderung zu ergänzen.

(6) Die in den Absätzen 3 und 4 geforderten Angaben sind auch dann zu machen, wenn ein Antrag nach Landesbauordnung als gestellt gilt.

§ 12

Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

(1) Die Anschlussgenehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind. Das Kommunalunternehmen kann die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs, mit zeitlicher Befristung und unter Bedingungen und Auflagen erteilen. Das Kommunalunternehmen kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der bestehenden oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den

Schmutzwasserentwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(2) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. des Grundstücksanschlusses nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(3) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen, unterliegen der Abnahmepflicht durch das Kommunalunternehmen. Der Grundstückseigentümer oder die ausführende Firma hat die Abnahme beim Kommunalunternehmen zu beantragen: Bei der Abnahme wird die Lage, der ordnungsgemäße Anschluss und die Formgenauigkeit der Leitungen durch optische Kontrollen überprüft. Alle abzunehmenden Anlagen müssen gut sichtbar und zugänglich sein. Die Rohrgräben müssen offen liegen. Vor der Abnahme ist eine Dichtheitsprüfung mittels Druckluft oder Wasserdruck nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen und spätestens bei der Abnahme ein Dichtheitsnachweis vorzulegen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, sind diese innerhalb einer vom Kommunalunternehmen zu stellenden Frist zu beseitigen. Danach erfolgt eine erneute Abnahme. Der Grundstückseigentümer hat dem Kommunalunternehmen die Kosten einer zweiten und weiterer Abnahmen zu erstatten. Die Prüfung und Abnahme durch das Kommunalunternehmen befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben. Ausnahmen von der Abnahmepflicht können vom Kommunalunternehmen in der Genehmigung festgelegt werden. Zum Zeitpunkt der Abnahme sind gültige Bestandspläne der Grundstücksentwässerungsanlage sowie ein Dichtheitsnachweis der erdverlegten Schmutzwasserleitungen nach DIN EN 1610 vorzulegen. Die Durchführung einer TV-Inspektion kann seitens des Kommunalunternehmens gefordert werden.

(4) Sowohl der Herstellungsbeginn als auch der Fertigstellungszeitpunkt der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich abflussloser Gruben bzw. des Grundstücksanschlusses sind dem Kommunalunternehmen jeweils mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen. Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich abflussloser Gruben nur begonnen werden, wenn und soweit das Kommunalunternehmen sein Einverständnis schriftlich erteilt hat.

(5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist entsprechend der Genehmigung auszuführen.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen darf erst erfolgen, nachdem das Kommunalunternehmen die Anschlussgenehmigung schriftlich erteilt und die Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich abflussloser Gruben und den Übergabeschacht oder die Übergabeeinrichtung abgenommen und freigegeben hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme und Freigabe übernimmt das Kommunalunternehmen keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.

(7) Das Kommunalunternehmen kann dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und des auf seinem Grundstück anfallenden Schmutzwassers sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Das Kommunalunternehmen ist dabei berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

(8) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

III. Abschnitt: Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 13

Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlüsse

(1) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse (§ 5 Nr. 3) sowie deren Änderung bestimmt das Kommunalunternehmen, das auch Eigentümer der Grundstücksanschlüsse ist. Sind mehrere Schmutzwasserkanäle (Sammler) in der Straße vorhanden oder wird das Grundstück von mehreren Straßen mit Schmutzwasserkanälen erschlossen, so bestimmt das Kommunalunternehmen, an welchen Schmutzwasserkanal das Grundstück angeschlossen wird. Soweit möglich berücksichtigt das Kommunalunternehmen begründete Wünsche des Grundstückseigentümers.

(2) Jedes Grundstück soll einen eigenen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an den Schmutzwasserkanal (Sammler) in der Straße haben. Grundstücksanschlüsse bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks werden ausschließlich durch das Kommunalunternehmen hergestellt sowie komplett oder teilweise erweitert, erneuert, verbessert, geändert, beseitigt, um- und/oder ausgebaut sowie unterhalten. Für den Fall, dass der Schmutzwasserkanal für das anzuschließende Grundstück über ein oder mehrere weitere Grundstücke geführt werden muss (z. B. bei Hinterliegergrundstücken), hat der Anschlussverpflichtete die hierfür erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen (Herstellung der Leitung auf den weiteren Grundstücken einschließlich notwendiger Bestellung von Dienstbarkeiten/Baulasten).

(3) Jedes Grundstück soll in der Regel nur je einen Grundstücksanschluss, bei Trennsystem je einen für Schmutz- und Niederschlagswasser, haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Kosten dafür trägt der Grundstückseigentümer. Es soll nicht über ein anderes Grundstück angeschlossen werden. Mehrere Gebäude auf einem Grundstück können über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen werden. Statt einer direkten Verbindung der Einzelgebäude auf dem Grundstück mit dem Grundstücksanschluss kann auch zugelassen werden, dass das Schmutzwasser nur zu Gemeinschaftsanlagen geführt und dort das Schmutzwasser übernommen wird. Das gilt auch für Ferienhäuser, Wohnlauben und ähnliche nur in der Sommersaison benutzte Gebäude.

(4) Das Kommunalunternehmen kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss oder über eine Grundstücksentwässerungsanlage des Nachbargrundstücks zulassen. Die beteiligten Grundstückseigentümer sind Gesamtschuldner hinsichtlich der Funktionstüchtigkeit und Betriebssicherheit. Jedes gemeinsam mit oder über ein anderes Grundstück angeschlossene Grundstück gilt als an die öffentliche Schmutzwassereinrichtung angeschlossen. Die beteiligten Grundstückseigentümer müssen den gemeinsamen Grundstücksanschluss oder die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich und durch Eintragung einer Dienstbarkeit/Baulast gesichert haben. Bei nach Inkrafttreten dieser Satzung ausgeführten Grundstücksanschlüssen oder gemeinsamer Nutzung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist in jedem Fall eine Sicherung in der Form der Baulast erforderlich. Dies ist ausschließlich die Angelegenheit der beteiligten Grundstückseigentümer.

(5) Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung des Übergabeschachtes bestimmt das Kommunalunternehmen. In der Nähe der Grundstücksgrenze (ca. 1m) ist durch den Grundstückseigentümer ein Übergabeschacht als Einsteigschacht gemäß DIN 1986 Teil 100 mit einem Innendurchmesser von 1 m und

offenem Gerinne zu errichten. Der Übergabeschacht ist entsprechend der Tiefe des Grundstücksanschlusses herzustellen. Er darf nicht überdeckt werden. Über Ausnahmen entscheidet das Kommunalunternehmen auf der Grundlage der DIN 1986 Teil 100. Das Kommunalunternehmen kann eine Befreiung vom Bau eines Übergabeschachtes auf Antrag gewähren, wenn der Bau eines Übergabeschachtes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der schriftlich zu begründende Antrag ist innerhalb eines Monats nach Vorliegen der Voraussetzungen für den Bau eines Übergabeschachtes bei den Stadtwerken Lütjenburg zu stellen. Über Befreiungen entscheidet das Kommunalunternehmen auf der Grundlage der DIN 1986 Teil 100. Die Befreiung von der Errichtung eines Übergabeschachtes kann befristet, unter Bedingungen und Auflagen ergehen und wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Auf § 4 Abs. 4 und § 5 Nr. 3 dieser Satzung wird ausdrücklich hingewiesen. Bei dem Fehlen eines Übergabeschachtes hat der jeweilige Grundstückseigentümer dem Kommunalunternehmen die Mehrkosten zu erstatten, die dadurch entstehen, dass kein Übergabeschacht vorhanden ist (z. B. Vorflutsicherung bei Sanierungsarbeiten an den öffentlichen Abwasseranlagen). Dies gilt auch für den Fall, dass ein Übergabeschacht nicht frei zugänglich ist. Auch in diesem Fall beginnt die Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers an der Haltung bzw. am Haltungsschacht. Für die Kostenerstattung ist § 3 der Satzung des Kommunalunternehmens über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS) in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

(6) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entsprechenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(7) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, ist nach Aufforderung des Kommunalunternehmens jedes der neu entstehenden Grundstücke nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen anzuschließen.

§ 14

Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse

(1) Neben der Herstellung der Grundstücksanschlüsse obliegt dem Kommunalunternehmen auch deren komplette oder teilweise Änderung, Erweiterung, Um- und/oder Ausbau, Unterhaltung, Verbesserung, Erneuerung, Abtrennung und Beseitigung. Bei Vorhandensein erkennbarer Mängel an Grundstücken oder Gebäuden, die Einfluss auf die beantragten Arbeiten haben können, besteht für das Kommunalunternehmen erst dann die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen, wenn diese festgestellten Mängel behoben sind.

(2) Die Grundstücksanschlüsse sind vor Beschädigung zu schützen und müssen zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Änderungen oder Einwirkungen auf die Grundstücksanschlüsse vornehmen oder vornehmen lassen, insbesondere dürfen sie nicht überbaut werden. Eine Überbauung mit einem Nebengebäude ist mit schriftlicher vorheriger Zustimmung (Einwilligung) des Kommunalunternehmens ausnahmsweise und auf ausschließliches Risiko des Grundstückseigentümers dann zulässig, wenn sonst die Ausnutzung des Grundstücks unangemessen behindert würde. Der Grundstückseigentümer hat dem Kommunalunternehmen die Kosten für Schutzrohre oder sonstige

Sicherheitsvorkehrungen gemäß § 3 der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Lütjenburg - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg - über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasserbeseitigung - BGS) in der jeweils geltenden Fassung zu erstatten.

(3) Soweit das Kommunalunternehmen die Herstellung der Grundstücksanschlüsse oder Veränderungen nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl der Nachunternehmer nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(4) Ändert das Kommunalunternehmen auf Veranlassung der Grundstückseigentümer oder aus zwingenden technischen Gründen den Grundstücksanschluss, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage (§ 15) auf seine Kosten anzupassen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn ein öffentlicher Sammler, der in Privatgelände liegt, durch einen Sammler im öffentlichen Verkehrsraum ersetzt oder ein Sammler von dem Kommunalunternehmen neu gebaut oder erneuert wird.

(5) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitung, Verstopfung sowie sonstige Störungen sind dem Kommunalunternehmen sofort mitzuteilen.

(6) Das Kommunalunternehmen hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für Unterhaltung und die Reinigung des Grundstücksanschlusses auch dann zu erstatten, wenn diese erforderlich werden, weil von seinem Grundstück Stoffe in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet wurden, die nach den Bestimmungen dieser Satzung und sonstiger rechtlicher Vorschriften nicht eingeleitet werden dürfen. Mehrere Grundstückseigentümer eines gemeinsamen Anschlusses sind Gesamtschuldner. Für die Kostenerstattung ist § 3 der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Lütjenburg -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg- über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasserbeseitigung - BGS) in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

§ 15

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Anlagen und Einrichtungen des Grundstückseigentümers, die der Ableitung des Schmutzwassers dienen (§ 5 Nr. 4).

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den geltenden Regeln der Technik in der jeweils gültigen Fassung und nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Satzung zu errichten und zu betreiben. Insbesondere ist die DIN 1986 Teil 100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056“ zu beachten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern, umzubauen, zu verbessern, zu unterhalten und zu betreiben. Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Verbesserung, Umbau und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Arbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Hat der Grundstückseigentümer die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(3) Besteht zur Schmutzwasserbeseitigungsanlage kein ausreichendes Gefälle, so kann das

Kommunalunternehmen den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage/Pumpstation zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage/Pumpstation ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Ein erster begehbare Übergabeschacht ist an zugänglicher Stelle, möglichst 1m von der Grundstücksgrenze zu der Straße, in der der Abwasserkanal liegt, zu errichten. Übergabeschächte für Hinterliegergrundstücke sind sowohl auf dem Anliegergrundstück als auch auf dem Hinterliegergrundstück zu errichten.

(5) Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Abwasserleitungen einschließlich Übergabeschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Die ordnungsgemäße Verfüllung und Verdichtung der Rohrgräben gemäß DIN EN 1610 ist nach der Abnahme zusätzlich nachzuweisen.

(6) Vorbehandlungsanlagen, zu denen auch die Abscheider gehören, sind gemäß den Regeln der Technik, ggf. nach den Vorgaben des Herstellers bzw. nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), Berlin, in Abstimmung mit dem Kommunalunternehmen zu errichten und so zu betreiben, dass das Abwasser in frischem Zustand in die Anlagen des Kommunalunternehmens eingeleitet wird. Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf geleert werden. Die ordnungsgemäße und regelmäßige Entleerung und die Beseitigung des Abscheideguts sind dem Kommunalunternehmen nachzuweisen.

(7) Das Kommunalunternehmen ist nur dann verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlagen an ihre Abwasseranlagen anschließen zu lassen, wenn diese ordnungsgemäß beantragt, hergestellt, gemeldet und ohne Mängel sind (§§ 11 und 12).

(8) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Kommunalunternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind. Werden Mängel festgestellt, so kann das Kommunalunternehmen fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Grundstücksentwässerungsanlagen müssen wasserdicht sein. Dichtheitsnachweise sind gemäß DIN 1986 Teil 30 zu erbringen. Das Kommunalunternehmen ist bei gegebener Veranlassung berechtigt, eine Dichtheitsprüfung bzw. TV-Inspektion einer Grundstücksentwässerungsanlage zu fordern.

(9) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 2, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Kommunalunternehmens auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Kommunalunternehmen. Die §§ 11 und 12 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 16

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Den mit einem Ausweis versehenen Bediensteten oder Beauftragten des Kommunalunternehmens ist

a) zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme, zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung über die Einleitung von Abwasser, insbesondere von § 8,

b) zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung,

c) zum Ablesen von Wasser- oder Abwassermesseinrichtungen und zur sonstigen Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Erhebung von Abgaben und/oder Erstattungsansprüchen oder

d) zur Beseitigung von Störungen,

unverzüglich und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen, zu den Abwasseranfallstellen und zu Grundstücken und Räumen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, dem Kommunalunternehmen hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

(3) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Kommunalunternehmen jederzeit berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.

(4) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Pumpstationen, Übergabe- und Reinigungsschächte, Reinigungsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen und Zähler müssen jederzeit zugänglich sein.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, unverzüglich alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und die für die Berechnung von Abgaben- und Erstattungsansprüchen erforderlichen Auskünfte (Bemessungsgrundlagen) zu erteilen.

(6) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss übernimmt das Kommunalunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

(7) Wohnungen dürfen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.

§ 17

Sicherung gegen Rückstau

(1) Die Grundstückseigentümer haben auf ihre Kosten ihre Grundstücke gegen Rückstau aus den zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen zu schützen. Räume unterhalb der Rückstauenebene, in denen ein Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage auftreten kann, müssen vom jeweiligen Anschlussberechtigten selbst nach den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen (einschlägige DIN-Vorschriften) gegen Rückstau gesichert sein.

(2) Als Rückstauenebene wird die Straßenoberkante bzw. Geländehöhe über der Anschlussstelle der Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Schmutzwasseranlage

festgesetzt. Das Kommunalunternehmen kann für einzelne Netzabschnitte andere Werte öffentlich bekannt geben. Jeder Anschlussberechtigte ist für den Einbau, die Unterhaltung und die Wartung entsprechender Anlagen zur Sicherung gegen Rückstau selbst verantwortlich.

IV. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 18

Bau, Betrieb und Überwachung

(1) Kleinkläranlagen sind von dem Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986 und DIN 4261, zu errichten, zu warten und zu betreiben. Wird dem Kommunalunternehmen die Genehmigung zur Einleitung von gereinigtem Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen in Gewässer von der Wasserbehörde erteilt, so sind sämtliche Auflagen, welche aus dieser Genehmigung erwachsen, von dem entsprechenden Grundstückseigentümer zu übernehmen. Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, jederzeit die Kleinkläranlagen auf eine ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Es kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Schmutzwassers entnehmen oder entnehmen lassen.

(2) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben und deren Zuwegungen sind so anzulegen und zu bauen, dass ein Entsorgungsfahrzeug sie ungehindert anfahren und die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube gefahrlos entleert werden kann. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person gefahrlos zu öffnen sein.

(3) Die regelmäßige Kontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen hat nach DIN 4261, Teil 3 (Anlagen ohne Abwasserbelüftung), bzw. nach DIN 4261, Teil 4 (Anlagen mit Abwasserbelüftung) zu erfolgen. Zur Durchführung der Wartungsarbeiten ist der Abschluss eines Wartungsvertrages mit einer Fachfirma nachzuweisen.

(4) Für jede Kleinkläranlage gemäß DIN 4261, Teil 2 ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das die Ergebnisse der Eigenkontrollen eingetragen und die Wartungsberichte eingefügt werden müssen. Im Betriebstagebuch sind außerdem der Zeitpunkt der Schlammabfuhr und besondere Vorkommnisse zu vermerken. Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren und dem Kommunalunternehmen auf Verlangen vorzulegen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat Mängel an der Kleinkläranlage nach eigener Feststellung bzw. nach Aufforderung durch das Kommunalunternehmen oder der Wasserbehörde zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Hierüber hat er das Kommunalunternehmen zu informieren.

(6) Für die Überwachung gilt § 16 entsprechend.

(7) Auf Grundstücken, die an die öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen angeschlossen werden können, dürfen keine Kleinkläranlagen betrieben werden. Der Anschlussnehmer hat auf seine Kosten binnen 2 Monaten nach dem Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen privaten Grundstücksentwässerungseinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht dem Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder einem anderen ordnungsgemäßen Zweck (Niederschlagswassersammlung) dienen, zu entleeren und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

§ 19 Einbringungsverbote

In Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben dürfen die in § 8 aufgeführten Stoffe nur eingeleitet werden, wenn deren Konzentration mit häuslichem Schmutzwasser vergleichbar ist.

§ 20 Entleerung

(1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben werden von dem Kommunalunternehmen oder seinen Bediensteten oder Beauftragten regelmäßig auf Kosten der Grundstückseigentümer entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist den Bediensteten des Kommunalunternehmens oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt und Zufahrt zu gewähren. Die tatsächlich abgefahrene Menge ist durch Unterschrift auf dem Abfuhrbegleitzettel zu bestätigen. Zur Entsorgung gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser.

(2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungs- bzw. Entschlammungshäufigkeit:

1. Abflusslose Gruben (Einkammerabsetzgruben) werden bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, geleert.

2. Mehrkammerabsetzgruben sind nach Bedarf, in der Regel mindestens zweimal jährlich zu entleeren.

3. Mehrkammerausfallgruben werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entschlammt. Danach ist grundsätzlich eine jährliche Entschlammung durchzuführen. Bei Mehrkammerausfallgruben bei denen gemäß aktuellem Wartungsprotokoll bzw. Einleitungserlaubnis ein anderes Entschlammungsintervall notwendig und ausreichend ist, kann davon abgesehen werden. Im Übrigen kann das Kommunalunternehmen von der jährlichen Entschlammung zugunsten einer zweijährigen Entschlammungshäufigkeit nur absehen, wenn

a) die anaerobe biologische Behandlung in der Mehrkammerausfallgrube und die nachfolgende Reinigungsstufe für die biologische Nachreinigung mindestens nach den jeweiligen allgemein anerkannten Regeln der Technik dimensioniert ist und entsprechend betrieben wird und

b) die Kleinkläranlage nach ihrer Bemessung im Vergleich zur Zahl der vorhandenen Einwohner bzw. Einwohnerwerte im Entschlammungszeitraum um mindestens 30 v. H. unterbelastet ist und/oder die Kleinkläranlage nach der Benutzungsdauer erheblich unterbelastet ist. Eine Unterbelastung nach der Benutzungsdauer kann durch die nicht dauerhafte Nutzung eines Gebäudes (z. B. in Wochenendhausgebieten), aber nicht durch zeitweilige Abwesenheit einer oder mehrerer Personen gegeben sein. Die Voraussetzungen für eine zweijährige Entschlammungshäufigkeit sind jährlich zu überprüfen.

(3) Das Kommunalunternehmen macht öffentlich oder durch Einzelmitteilung bekannt, wenn anstelle des Kommunalunternehmens ein Beauftragter im Entsorgungsgebiet Fäkalschlamm und das Schmutzwasser abfährt.

(4) Soweit private Unternehmen als Beauftragte die Abfuhr durchführen, sind sie Dritte im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 2 LWG. Sie handeln im Auftrag des Kommunalunternehmens.

(5) Das Kommunalunternehmen oder ihre Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich oder durch Einzelmitteilung geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung

zum festgelegten Zeitpunkt erfolgen kann. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung von Standplatz und Transportweg sowie bei Schneefall die Schneeräumung und bei Glätte das Abstreuen ab 06:00 Uhr.

(6) Das Kommunalunternehmen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers auch zusätzliche kostenpflichtige Abfahren vornehmen lassen.

(7) Die Kosten für eine abschließende Reinigung nach Außerbetriebnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage trägt der Grundstückseigentümer.

(8) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den Kleinkläranlagen und des Schmutzwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Schmutzwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

V. Abschnitt: Grundstücksbenutzung

§ 21 Zutrittsrecht

(1) Die Grundstückseigentümer haben den mit einem Ausweis versehenen Bediensteten oder Beauftragten des Kommunalunternehmens den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Abgaben und Kostenerstattungen erforderlich ist.

(2) Die Bediensteten und Beauftragten des Kommunalunternehmens dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.

(3) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

§ 22 Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Schmutzwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Schmutzwasserbeseitigung über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken des gleichen Grundstückseigentümers genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Schmutzwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Die Grundstückseigentümer haben die Teile der öffentlichen Grundstücksanschlüsse (§ 5 Nr. 3), die auf ihrem Grundstück verlegt sind, unentgeltlich zu dulden sowie das Anbringen und Verlegen zuzulassen.

(3) Der Grundstückseigentümer wird vom Kommunalunternehmen rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.

- (4) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der öffentlichen Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt das Kommunalunternehmen; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Schmutzwasserbeseitigung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch eingetragen sind.
- (5) Wird die Schmutzwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Kommunalunternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (6) Führt das Kommunalunternehmen aus technischen und/oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann es bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass das Kommunalunternehmen auf seinem Grundstück eine für die öffentliche Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe (einschließlich Schachtbauwerk und Steuerungskasten) sowie die dazugehörige Druckleitung installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert.
- (7) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft das Kommunalunternehmen. Die Druckpumpe und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, wenn nicht anders möglich, die Druckpumpe samt Steuerung auf seine Kosten an das häusliche Elektrizitätsnetz auf dem angeschlossenen Grundstück anzuschließen. Die Stromkosten für den Betrieb der Anlage werden vom Grundstückseigentümer getragen.
- (8) Die Druckpumpe, die dazugehörigen Anlagenteile sowie die Druckleitungen werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasseranlagen.
- (9) Die Absätze 6 bis 8 gelten nicht für private Druckleitungen oder Hebeanlagen mit Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

VI. Abschnitt: Abgaben

§ 23

Abgaben und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Für die Aufwendungen der erstmaligen Herstellung bzw. der räumlichen Erweiterung und die Anschaffung der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen, ohne die Aufwendungen und Kosten für Grundstücksanschlüsse, erhebt das Kommunalunternehmen einmalige Anschlussbeiträge aufgrund der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Lütjenburg - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg - über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasserbeseitigung - BGS) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für die Vorhaltung und die Benutzung der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen erhebt das Kommunalunternehmen zur Deckung der erforderlichen Kosten Benutzungsgebühren aufgrund der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Lütjenburg - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg - über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasserbeseitigung - BGS) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Für die Herstellung (auch zusätzlicher) sowie die komplette oder teilweise Änderung,

Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung, Abtrennung, Unterhaltung, Beseitigung von Grundstücksanschlüssen, dem Um- und/oder Ausbau von Grundstücksanschlüssen, auch von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen, die u.a. durch eine Teilung von Grundstücken erforderlich werden, und Ansprüchen nach § 14 Abs. 2 und 6 dieser Satzung sowie der Beseitigung von Verunreinigungen und/oder Verstopfungen in privaten Grundstücksentwässerungsanlagen und/oder Schadstoffuntersuchungen, fordert das Kommunalunternehmen die Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen auf der Grundlage der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Lütjenburg - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg - über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasserbeseitigung - BGS) in der jeweils geltenden Fassung.

VII. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 24

Maßnahmen an den öffentlichen Schmutzwasseranlagen

Öffentliche Schmutzwasseranlagen dürfen nur von Bediensteten und Beauftragten des Kommunalunternehmens oder mit seiner Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind unzulässig.

§ 25

Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 9 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies binnen eines Monats dem Kommunalunternehmen mitzuteilen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich dem Kommunalunternehmen mitzuteilen.

(3) Wechselt das Eigentum oder Erbbaurecht an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer oder Erbbauberechtigte die Rechtsänderung binnen eines Monats dem Kommunalunternehmen schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte verpflichtet. Das Gleiche gilt für den Fall des Wechsels eines Einleiters im Sinne von § 11 Abs. 1.

§ 26

Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und die nicht Bestandteil einer vom Kommunalunternehmen genehmigten und trotzdem angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage sind, insbesondere frühere Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr genutzt werden können, oder die Altanlagen zu beseitigen.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt das Kommunalunternehmen den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 27

Haftung

(1) Für Mängel oder Schäden sowie für deren Feststellung und Beseitigung, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der

Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher das Kommunalunternehmen von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte deswegen bei ihm geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Kommunalunternehmen durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nichtsachgemäßes Bedienen entstehen. Er haftet auch für Kosten, die aufgrund von nach § 16 angeordneten Maßnahmen entstehen.

(3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, die Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 9 Abs. 5 v des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) verursacht, hat dem Kommunalunternehmen den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(4) Mehrere Verursacher sind Gesamtschuldner.

(5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. durch Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze;
- b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
- c) Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von dem Kommunalunternehmen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Außerdem hat der Grundstückseigentümer das Kommunalunternehmen von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

(6) Wenn abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten erst verspätet entleert oder entschlammt werden oder die Abfuhr eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließt;
2. entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung sein Schmutzwasser nicht oder nicht vollständig der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuführt bzw. sein Schmutzwasser aus Grundstücksschmutzwasseranlagen entgegen § 9 Abs. 8 nicht oder nicht vollständig dem Kommunalunternehmen zur Abholung überlässt;
3. entgegen § 12 Abs. 4 dieser Satzung ohne Einwilligung des Kommunalunternehmens vor Erteilung einer Genehmigung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt;
4. entgegen § 12 Abs. 5 dieser Satzung die Entwässerungsanlage nicht entsprechend der

Genehmigung herstellt;

5. entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung anderes als Schmutzwasser, nicht alles Schmutzwasser oder nicht das gesamte Schmutzwasser über die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet;
6. entgegen § 8 dieser Satzung Schmutzwasser oder sonstiges Wasser der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuleitet;
7. entgegen § 8 Abs. 9 Kraftfahrzeuge wäscht;
8. entgegen § 8 Abs. 12 dieser Satzung Schmutzwasser verdünnt, um Einleitungsverbote zu umgehen oder Einleitungswerte zu erreichen;
9. entgegen § 14 Abs. 2 dieser Satzung den Grundstücksanschluss verändert und/oder überbaut oder verändern und/oder überbauen lässt;
10. entgegen § 12 Abs. 6 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt;
11. entgegen § 15 Abs. 8 dieser Satzung die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
12. entgegen § 20 dieser Satzung die erforderliche Entleerung bzw. Entschlammung der Grundstücksabwasseranlage verweigert;
13. entgegen §§ 16 u. 21 dieser Satzung Bediensteten und Beauftragten des Kommunalunternehmens nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück gewährt;
14. entgegen §§ 16 u. 21 dieser Satzung nicht die Zugänglichkeit zu allen Teilen der Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück sicherstellt;
15. entgegen §§ 16 u. 21 dieser Satzung nicht die zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte erteilt;
16. entgegen § 24 dieser Satzung die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
17. entgegen § 25 dieser Satzung seinen Anzeigepflichten nicht unverzüglich nachkommt;
18. entgegen § 26 dieser Satzung die Herrichtung von Altanlagen unterlässt.

(2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 9 zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EURO und Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EURO geahndet werden. Diese soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit hat, deutlich überschreiten. Eine zusätzliche und darüber hinausgehende Ausschöpfung des geldwerten Vorteils des Verwaltungsunrechts bleibt davon ebenso unberührt wie die Möglichkeit des Kommunalunternehmens, Schadensersatzansprüche geltend zu machen oder ggf. die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zu beantragen.

(4) Für das Ordnungswidrigkeitsverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 29

Datenschutz und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Verpflichteten und Berechtigten nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz durch das Kommunalunternehmen zulässig.

Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname(n), Anschrift des/der Berechtigten oder Verpflichteten,
- b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten,
- c) Name und Anschrift des/der Erbbauberechtigten,

- d) Für mögliche Erstattungen die Bankverbindung von a) bis c),
- e) Grundstücksgröße,
- f) Bezeichnung im Grundbuch (Flurstücksnummer, Flur, Rahmenkarte, Bestandsblattnummer),
- g) Wohnungs- und Teileigentumsanteil,
- h) Lage des Grundstücks nach straßenmäßiger Zuordnung,
- i) die überbaute und befestigte Grundstücksfläche,
- j) die Lage der Grundstücksentwässerungseinrichtung insbesondere der Übergabeschächte,

durch Mitteilung oder Übermittlung auch weiterer vorhandener personenbezogener Daten, soweit sie nach dieser Satzung erforderlich sind, von

1. Meldedateien der zuständigen Meldebehörden,
2. Grundsteuerdatei der zuständigen Steuerabteilung,
3. Grundbuch des zuständigen Amtsgerichts,
4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts,
5. Unterlagen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde,
6. Gewerberegisterdateien,
7. Kanalkataster,
8. Daten der Katasterämter und
9. Grundstückskaufverträgen.

(2) Das Kommunalunternehmen ist befugt, auf der Grundlage von Angabe der Verpflichteten und Berechtigten und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Verpflichteten und Berechtigten mit den nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen. Diese Daten dürfen nur zum Zwecke dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte. Die Daten verarbeitende Stelle bleibt verantwortlich. Das Kommunalunternehmen führt zur Überwachung der Indirekteinleiter ein Indirekteinleiterkataster.

(3) Der Einsatz technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 30

Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Grundstücke und Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche oder rechtliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 31

Befreiungen

(1) Das Kommunalunternehmen kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit keine Ausnahmen vorgesehen sind, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 32

Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Das Kommunalunternehmen kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen auch Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen

oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der jeweiligen Fassung.

§ 33 Übergangsregelung

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag gem. § 11 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

(3) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Schmutzwasseranlage, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den Anforderungen dieser Satzung entsprechen, können vom Kommunalunternehmen unter den Voraussetzungen des § 117 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) widerrufen werden.

§ 34 Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen und Arbeitsblätter

Die in dieser Satzung aufgeführten Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Arbeitsblätter und sonstige außerrechtliche Regelungen sind bei dem Kommunalunternehmen auf Dauer archivmäßig hinterlegt und können bei Bedarf beim Kommunalunternehmen während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Lütjenburg - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg - über die Schmutzwasserbeseitigung (Allgemeine Schmutzwasserbeseitigungssatzung - ASS) vom 01.10.2021 außer Kraft.

Die gem. § 31 Abs. 2 Landeswassergesetz erforderliche Genehmigung der Wasserbehörde wurde erteilt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. In der Bekanntmachung der Abwassersatzung ist darauf hinzuweisen, wo die Abwassersatzung und die Anlagen eingesehen werden können.

Lütjenburg, den 29.09.2022
Stadtwerke Lütjenburg
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg
Der Vorstand

(Siegel)

gez. Dennis Schulz

Anlage 1: Entsorgungsgebiet (vgl. § 1 Abs. 2)

Anlage 2: Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutzwasser (vgl. § 2 Abs. 1)

Anlage 3: Grenzwerte gem. § 8 Abs. 4

Die Grenzwerte der Beschaffenheit und der Inhaltstoffe von Schmutzwasser, die in der Regel vor der Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuhalten werden müssen, wurden gemäß den Forderungen nach § 8 Abs. 2 und 3 der Satzung festgelegt. Dabei wurde unterstellt, dass bei der Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen die eingeleiteten Teilströme insgesamt parameterbezogen etwa 10 % des Gesamtkläranlagenzulaufes nicht überschreiten. Bei Überschreitungen ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Forderungen erfüllt werden können; ggfs. sind weitergehende Maßnahmen erforderlich.

Die nachfolgend genannten Grenzwerte für gefährliche Stoffe gelten nur für die Einleitungen, für die keine Anforderungen nach dem Stand der Technik bzw. an das Abwasser vor der Vermischung in den Anhängen zur Abwasserverordnung bzw. Rahmen-AbwasserVwV enthalten sind. In allen anderen Fällen gelten die Anforderungen nach dem Stand der Technik bzw. an das Abwasser vor der Vermischung in den o.g. Anhängen soweit sie von der zuständigen Behörde in Einleitungsgenehmigungen/Erlaubnissen umgesetzt sind.

Ein Unterschreiten der genannten Grenzwerte kann das Kommunalunternehmen fordern, wenn dies mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des Abwassers in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen oder im Hinblick auf die von ihr beim Einleiten des Abwassers in ein Gewässer einzuhaltenden wasserrechtlichen Anforderungen erforderlich ist. Ebenfalls kann eine Begrenzung der Schadstofffracht erforderlich werden, z. B. für Schwermetalle zur Sicherung der Klärschlamm Entsorgung.

Die genannten Grenzwerte für gefährliche Stoffe beziehen sich auf das Abwasser der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlagen (Übergabeschacht). Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.

Die Anforderungen dieser Anlage gelten für neu zu errichtende Anlagen mit Inkrafttreten der Satzung. Bereits genehmigte Einleitungen sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung an diese Anforderungen anzupassen.

<u>Parameter/Stoff/Stoffgruppe</u>	<u>Bestimmungsverfahren u. DEV-Nr.</u>	<u>Grenzwert</u>
1. Temperatur (Stichprobe)	DIN 38404 - (C4)	bis 35° C
2. pH-Wert (Stichprobe)	DIN 38404 - (C5)	6,5 - 10
3. absetzbare Stoffe (soweit nicht bereits durch § 8 ausgeschlossen):	DIN 38409-9 (H9) Absetzzeit: 0,5 Stunden	
a) biologisch abbaubar		10,0 ml/l
b) biologisch nicht abbaubar, z. B. Hydroxide der unter Metalle und Metalloxiden genannten Metalle		0,3 ml/l
4. Bei Umgang mit asbesthaltigem Material: abfiltrierbare Stoffe:		30 mg/l
5. CSB		<= 2.000 mg/l
6. CSB/BSB5-Verhältnis		< 3:1
7. verseifbare Fette und Öle	DIN 38409-56 (H56)	300 mg/l

(schwerflüchtige, lipophile Stoffe)		
8. Kohlenwasserstoffe:		
a) direkt abscheidbar	DIN 1999 u. DIN EN 858	20 mg/l
b) soweit eine über die Abscheidung gemäß 8.a) hinausgehende Entfernung erforderlich ist:	DIN EN ISO 9377-2 (H53)	100 mg/l
Kohlenwasserstoffe gesamt (KW ges.)		
9. halogenierte Kohlenwasserstoffe:		
a) Summe leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) (*2), z.B. 1,1,1 - Trichlorethan, Tetrachlorethen, Trichlormethan, Trichlorethen, Dichlormethan	DIN EN ISO 10301 (F4)	0,5 mg/l, Fracht: 4 g/h
b) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	DIN EN ISO 9562 (H14)	1,0 mg/l, Fracht: 10 g/h
10. Aromatische Kohlenwasserstoffe (BTXE)	DIN 38407-F9	0,1 mg/l
11. Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe PAK	DIN EN ISO 17993	0,05 mg/l
12. anorganische Stoffe:		
Antimon (Sb) (*3)	DIN EN ISO 11885 (E22)	0,5 mg/l
Arsen (As)	DIN EN ISO 11885 (E22)	0,5 mg/l, Fracht: 1 g/h
Blei (Pb)	DIN EN ISO 11885 (E22)	1,0 mg/l, Fracht: 8 g/h
Cadmium (Cd) (*4)	DIN EN ISO 11885 (E22)	0,5 mg/l, Fracht: 0,4 g/h
Chrom VI (Cr VI)	DIN EN ISO 10304-3 (D22)	0,2 mg/l, Fracht: 8 g/h
Chrom, gesamt (Cr)	DIN EN ISO 11885 (E22)	1,0 mg/l, Fracht: 8 g/h
Cobalt (Co)	DIN EN ISO 11885 (E22)	2,0 mg/l
Kupfer (Cu)	DIN EN ISO 11885 (E22)	1,0 mg/l, Fracht: 12 g/h
Nickel (Ni)	DIN EN ISO 11885 (E22)	1,0 mg/l, Fracht: 6 g/h
Quecksilber (Hg)	DIN EN 1483 (E12)	0,1 mg/l, Fracht: 0,1 g/h
Zink (Zn)	DIN EN ISO 11885 (E22)	5,0 mg/l
Zinn (Sn)	DIN EN ISO 11885 (E22)	5,0 mg/l
13. anorganische Stoffe (gelöst):		
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	DIN EN ISO 11732 (E23)	200 mg/l
Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	DIN EN ISO 10304-1 (D20)	10 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	DIN 38405-13 (D13-2)	1,0 mg/l
Fluorid (F)	DIN 38405-5 (D4)	50 mg/l
Phosphor, gesamt	DIN EN ISO 11885 (E22)	50 mg/l
Sulfat (SO ₄ ²⁻) (*5)	DIN EN ISO 10304-1 (D20)	600 mg/l
Sulfid (S ²⁻), leicht freisetzbar (*6)	DIN 38405-27 (D27)	2,0 mg/l
14. Phenolindex, wasserdampfflüchtig	DIN 38409 (H16-2) (*1)	100 mg/l
15. Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung	

16. Organische halogenfreie Lösemittel (z. B. Benzol und Derivate)	des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage nicht mehr gefärbt erscheint. DIN EN 1484 (H3)	10 g/l als TOC
--	---	----------------

(* 1) je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden; bei toxischen und biologisch abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich verringert werden. Der Wert gilt für halogenfreie phenolische Verbindungen. Ergeben substanzspezifische Analysen, dass halogenierte, insbesondere toxische und biologisch schwer abbaubare Phenole vorhanden sind, sind hierfür im Einzelfall gesonderte Grenzwerte festzulegen.

(*2) In begründeten Fällen (siehe Anforderungen der Abwasserverordnung mit Anhängen) ist zu prüfen, ob im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe, wie z. B. Tetrachlormethan, 1,1-Dichlorethan, 1,2-Dichlorethan, 1,1,2-Trichlorethan, 1,1-Dichlorethen, cis- und trans-1,2-Dichlorethen, 1,2-Dichlorpropan, 1,3-Dichlorpropan, cis- und trans-1,3-Dichlorpropen, 1,1,2,2-Tetrachloethan oder Hexachlorethan enthalten sind. Bei positivem Befund sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.

(*3) Im Einzelfall sind auftretende Probleme des Indirekteinleiters mit der Einhaltung dieses Wertes im Einvernehmen mit dem Kommunalunternehmen zu lösen. Eine denkbare Lösung besteht in einer Anpassung des Wertes auf der Grundlage einer gutachterlichen Bilanzierung im Sinne der 17. BImSchV, wenn der Klärschlamm der Verbrennung zugeführt wird.

(*4) Bei diesem Wert können auch bei Abwasseranteilen von weniger als 10 % vom Gesamtkläranlagenzulauf der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.

(*5) Unter Berücksichtigung der Vermischung im Kanalnetz sind höhere Konzentrationen zulässig (Einzelfallregelung im Rahmen einer Ausnahmeregelung oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, in welchem ggfs. eine Kostenübernahme für Sanierung und Kontrolle geregelt sind).

(*6) Einleitungskonzentrationen bis 2 mg/l verursachen erfahrungsgemäß keine Probleme, sofern das Abwasser in den öffentlichen Abwasseranlagen ausreichend mit Sauerstoff versorgt, pH-neutral bis alkalisch und nicht wärmer als 20°C ist. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, können Arbeitssicherheits-, Geruchs-, und Korrosionsprobleme durch Schwefelwasserstoffemissionen auftreten. Diese werden aber häufig nicht durch sulfidhaltige Einleitungen, sondern durch Sulfatreduktion und/oder Zersetzung schwefelhaltiger organischer Verbindungen im Kanal verursacht.